

Georg Simmel: Soziologie

Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung

Exkurs über die Überstimmung (S. 142-147)

Georg Simmel geht in dieser Schrift der Frage nach, unter welchen Bedingungen eine überstimmte Minderheit eine Mehrheitsentscheidung anerkennt. Zuerst befasst er sich aber mit Beispielen verschiedener Gemeinschaften aus der Vergangenheit, denn die Form des Mehrheitsentscheidens „ist keineswegs immer so selbstverständlich gewesen, wie sie uns heute vorkommt“. Als Hauptgründe dafür nennt Simmel „geistige Ungelenkheit, die die Herstellung einer sozialen Einheit aus dissentierenden Elementen nicht begreift“ und „ein starkes Individualgefühl, das sich keinem Beschluss ohne volle eigene Zustimmung fügen mag“. Für jeden Beschluss wurde Einstimmigkeit gefordert. Beispiele dafür ist der Polnische Reichstag, der Stammesrat der Irokesen oder auch die deutsche Marktgenossenschaft.

Als spezielles Beispiel nennt Simmel die christliche Religionsgeschichte, die ja von der Opposition des individuellen Gewissens gegen die Beschlüsse und Aktionen der Majoritäten lebte. Die christlichen Versammlungen zur Beratung religiöser und äusserer Angelegenheiten im zweiten Jahrhundert forderten zwar keine Einstimmigkeit mehr, für die dissentierende Minderheit waren die beschlossenen Resolutionen aber ausdrücklich nicht verbindlich.

Die fundamentale Problematik eines Mehrheitsbeschlusses ist also der Individualismus, beziehungsweise „eine einheitliche Willensaktion aus einer Gesamtheit zu extrahieren, die aus verschieden gerichteten Individuen besteht“. Beim Mehrheitsbeschluss wird die Minderheit von einer Mehrheit „vergewaltigt“. Andererseits kann man von einer „Vergewaltigung“ der Mehrheit durch eine Minderheit sprechen, wenn ein Vorschlag bei nicht völliger Stimmeneinheit zurückgewiesen wird. Nach Simmel besteht vor allem dann die Gefahr, dass eine überstimmte Minderheit eine Mehrheitsentscheidung nicht akzeptiert, wenn diese Minderheit über die Möglichkeit verfügt, aus der Konstellation auszusteigen.

Verfügen alle Mitglieder einer Konstellation aber über ein gemeinsames Interesse bzw. einen gemeinsamen Gruppenwillen (z.B. Staatseinheit), wird diese Gefahr praktisch beseitigt. Gehen die Meinungsverschiedenheiten der Majorität und der Minorität aber aus einer wirklichen Interessenverschiedenheit hervor, führe jeder durch Überstimmung ausgeübte Zwang unvermeidlich zu einer Trennung der Teilnehmer. „Das heisst also, dass eine Abstimmung nur dann Sinn hat, wenn die vorhandenen Interessen zu einer Einheit zusammengehen können.“

Diese Überlegungen um einen „gemeinsamen Gruppenwillen“ führen Simmel zu den Gesellschaftsverträgen von Locke und Rousseau:

Locke: Der Urvertrag ist das absolute Fundament der Vereinigung. Einstimmigkeit beim Abschluss des Vertrages notwendig. Jeder muss den Willen der Majorität als den seinigen akzeptieren. Nicht mehr bedingungslos freie Individuen, sondern Gesellschaftswesen.

Rousseau: Volonté générale; Überstimmung ist keine „Vergewaltigung“, weil sich der Einzelne – aber nicht die Mehrheit der Einzelnen - irren kann. Die Unterordnung unter die Majorität ist die logische Konsequenz der Zugehörigkeit zu der sozialen Einheit, die man durch die Stimmabgabe deklariert hat.

Simmel bezeichnet die Trennung des Menschen als Individuum und als Sozialwesen zwar als „eine nötige und nützliche Fiktion, mit der aber die Wirklichkeit und ihre Forderungen keineswegs erschöpft sind“. Trotzdem kommt er zum Schluss, dass die Forderung der Einstimmigkeit, mit der man dem Widersinn von Mehrheitsentscheidungen begegnen will, sich als nicht weniger widerspruchsvoll und vergewaltigend gezeigt hat. Das Individuum soll aber „seinen Willen nicht nur auf die Zwecke anderer einstellen [...], sondern es soll mit seinem auf sich ruhenden Sein zum Gliede einer Gesamtheit werden, die ihr Zentrum ausserhalb seiner hat.“

„In die Abstimmung über die Aktion der Gruppe nun tritt der Einzelne nicht als Individuum, sondern in jener gliedmässigen, überindividuellen Funktion ein.“

Simmel unterscheidet im Grunde also **zwei Grundkonstellationen bei Mehrheitsentscheidungen:**

1. Die Minderheit stimmt zu, weil ihr sonst der Mehrheitswille aufgezwungen werden kann.

„Die Abstimmung dient dem Zwecke, es zu jenem unmittelbaren Messen der Kräfte nicht kommen zu lassen, sondern dessen eventuelles Resultat durch die Stimmzählung zu ermitteln, damit sich die Minorität von der Zwecklosigkeit eines realen Widerstandes überzeuge.“

2. Die Mehrheitsentscheidung wird als Entscheidung für die ganze Einheit anerkannt.

„Es besteht der scheinbare Widerspruch, der aber das Verhältnis von seinem Grunde her beleuchtet: dass gerade, wo eine überindividuelle Einheit besteht oder vorausgesetzt wird, Überstimmung möglich ist; wo sie fehlt bedarf es der Einstimmigkeit, die jene prinzipielle Einheit durch die tatsächliche Gleichheit von Fall zu Fall praktisch ersetzt.“

Doch selbst in der „überindividuellen Funktion“ muss sich jeder, der der Minorität angehört unterwerfen und zwar in einem „sozusagen raffinierten Sinne“, weil er „eine Aktion positiv mitmachen muss, die gegen seinen Willen und seine Überzeugung beschlossen ist“. Positiv darum, weil die Einheitlichkeit der Entscheidung zwar „keine Spur seines Dissenses“ enthält, er jedoch als Mitträger gilt.

„Dadurch wird die Überstimmung, über die einfache praktische Vergewaltigung des einen durch die vielen hinaus, zu dem übersteigertsten Ausdruck des in der Erfahrung oft harmonisierenden, im Prinzip aber unversöhnlichen und tragischen Dualismus zwischen dem Eigenleben des Individuums und dem des gesellschaftlichen Ganzen.“